



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Samstag den 6. Jänner.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 8. (2) Nr. 16011, ad Nr. 29225.
C i r c u l a r e
 des k. k. innerösterreich. k. k. k. k. Appellations-Gerichtes. — Mittheilung der aus Wien am 21. August 1848 unter Zahl 2545 von dem k. k. Minister der Justiz erlassenen Kundmachung ist der mit allerhöchster Genehmigung Sr. k. k. Majestät vom 19. August 1848 festgesetzte Wirkungsbereich des k. k. Justiz-Ministeriums bekannt gegeben worden, wobei auch der Wirkungsbereich des k. obersten Gerichtshofes, als Gerichtsbehörde der Appellationsgerichte, und der ersten Instanzen näher bezeichnet worden ist. — In dem §. 4 der gedachten Kundmachung ist ausdrücklich festgesetzt, daß die Gerichtsbehörden, worunter sowohl die Gerichte erster Instanz, als auch die Appellations- und Criminal-Obergerichte und der oberste Gerichtshof selbst zu verstehen sind, das Richteramt in allen Beziehungen, sey es nun in oder außer Streitsachen, oder in den den Justizbehörden zugewiesenen Straffällen, völlig unabhängig von dem Justiz-Ministerium nach den bestehenden Gesetzen zu verwalten haben; nur sind Anträge auf Begnadigungen, welche den Wirkungsbereich des obersten Gerichtshofes überschreiten, so wie die nach dem Gesetze auf Todesstrafe zu fällenden Urtheile von dem obersten Gerichtshof dem Justiz-Ministerium zur weitem Verfügung vorzulegen. Nun kommen dem Justiz-Ministerium sehr häufig Recurse und sonstige Eingaben zu, welche nicht in seinen mit allerhöchster Genehmigung Sr. k. k. Majestät vom 19. August 1848 festgesetzten und mit der Kundmachung vom 21. August 1848 bekannt gegebenen Wirkungsbereich gehören, sondern die nach §. 4 jener Kundmachung den Gerichtsbehörden mit völliger Unabhängigkeit von dem Justiz-Ministerium zustehende Rechtsprechung betreffen, und daher von dem Justiz-Ministerium an die competente Gerichtsbehörde abgetreten werden müssen. — In derlei Abtretungsfällen kann denjenigen, welche sich mit einer Beschwerde oder sonstigen Eingabe irrig an das Ministerium, statt an die competente Gerichtsbehörde wenden, durch die mögliche Versäumung der in der Gerichtsordnung bestimmten Fristen ein wichtiger Nachtheil zugehen. — Es wird daher aus Anlaß d. s. von Kremsier eingelangten hohen Erlasses des k. k. Ministers der Justiz vom 4. December 1848 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Jedermann zur Vermeidung allfälliger Nachtheile seine etwaigen Beschwerden oder Eingaben in allen nach §. 4 der vorne erwähnten Kundmachung den Gerichtsbehörden zugewiesenen Geschäften in oder außer Streitsachen oder Straffällen nicht dem k. k. Justizministerium, sondern den hierzu competenten Gerichtsbehörden nach Vorschrift der bestehenden Gesetze zu überreichen habe. — Klagenfurt am 14. December 1848.

Raich m. / p.
 Vice-Präsident.

Dr. Buzi m. / p.
 Haag m. / p.

R a z g l a s

c. k. notrajno avstrianske primorske apelacijske sodnije. — Z razglasam iz Dunaja 21. veliciga serpana 1848, št. 2545, od c. k. ministerstva pravnosti danim je bilo z narviksim privoljenjem Nj. c. k. velicastva od 19. veliciga serpana 1848 postavljeno opravilstvo c. k. ministerstva pravnosti na znanje dano, v katerim je bilo opravilstvo c. k. narviksiga sodništva, kakor sojne gosposke apelacijskih sodnij in sod-

nij perve stopnje bolj natanjko določeno. — V §. 4 imenovaniga razglaša je očitno postavljeno, de se imajo sojne gosposke, s kterimi se kakor sodnije perve stopnje tako tudi apelacijske in kervave vikši sodnije in narvikši sodništvo samo umejo, v sojnih opravilih v vsih ozéih, bodi si pravnih rečeh ali zunaj njih, ali v kaznovanju sojnim gosposkam izročenim popolnoma samostojne od ministerstva pravnosti in po obstoječih postavah ravnati; samo kadar se nasveti za prizaneženje, kteri opravilstvo narviksiga sodništva presézejo, storijo, kakor tudi kadar ima po postavi sodba na smert steči, ima narvikši sodništvo daljino ravnaje ministerstvu pravnosti perustiti. Ministerstvu pravnosti se pa prav dostokrat rekursi in druge pisma pošiljajo, ktere ne segajo v njegovo z narviksim privoljenjem Nj. c. k. velicastva od 19. veliciga travna 1848 postavljeno in z razglasam od 21. veliciga travna 1848 na znanje dane opravilstvo, ampak po §. 4 imenovaniga razglaša sojnim gosposkam s popolno samostojnostjo od ministerstva pravnosti dano sojno oblast zadevajo, in jih zavoljo tega ministerstvo pravnosti zadevnim sojnim gosposkam odstopiti mora. — V tacih odstopih zua liste, ki se s kako pritožbo ali drugimi pisimi na ministerstvo namest na zadéjno sojno gospoko obrnejo, zavoljo mogoče zamudbe v sojnim redu dane dôbe ali brišta velika škoda zadéti. — Da se tadaj po iz Kromeriza prejetim visocim ukazu c. k. ministerstva pravnosti od 4. grudua 1848 na znanje, de ima vsak, de mogoči škodi odide, svoje pritožbe ali pisma v vsih po §. 4 gori imenovaniga razglaša sojnim gosposkam izročenih zadevah v pravnih in kaznovavnih rečeh in zunaj njih ne c. k. ministerstvu pravnosti, ampak v to odločenim sojnim gosposkam po ukazovanju obstoječih postav izročiti. — V Celovcu 14. grudua 1848.

Raich s. r.
 predsednikov namestnik.

Dr. Buzi s. r.
 Haag s. r.

3. 15. (1) Nr. 24859, ad 29787.

A n k ü n d i g u n g

der Licitations-Verhandlungen wegen Puntangabe eines Straßenbaues, mit Einschluß der gewölbten Brücke bei Hohenmauthen, auf der von Marburg nach Klagenfurt führenden Drauwalder-Straße in Steiermark. — Das hohe k. k. Ministerium der öffentlichen Arbeiten geruhete mit Erlaß vom 10. August 1848, Zahl 948, die Ausführung des Straßenbau-Projectes zur Umfahrung des steilen Hohenmauther-Berges zu bewilligen. — Das genannte Project umfaßt die bloße Erweiterung einer 534 Klafter langen Straßenstrecke vor dem Markte Hohenmauthen, und die ganz neue Herstellung einer 340 Klafter langen Straße längs des Draufers, mit Einschluß der über den Feistribach zu errichtenden 26 1/2 Klafter langen gewölbten Brücke. — Nach Ausscheidung aller zu leistenden Grundeinlösungen und der Regie-Auslagen betragen die adjustirten Baukosten: — a) für Erd- und Schotter-Abgrabungen nebst Aufdämmungen, dann Sprengung der in die Trace fallenden Felsen, für die Beschotterung der Straße und Versicherung derselben, mittelst hölzerner Geländer, sammt Beistellung aller hiezu erforderlichen Materialien, 47,987 fl. 7 kr.; b) für die Errichtung der Stütz- und Wandmauern sammt Materiale 22,232 fl. 7 kr.; c) für den Bau der gewölbten Feistribach-Brücke

18,317 fl. 21 kr.; d) für die Erneuerung und Erhöhung der Grieselbach-Brücke 1633 fl. 39 kr. und e) für 15 Stück auf dem neuen Straßenzuge zu erbauenden Canäle 4478 fl. 48 kr., im Ganzen 94,619 fl. 2 kr. — Nachdem das Project ohne Nachtheil der öffentlichen Straßenbau-Anstalt zur allfälligen Zerstückung in kleinere Abtheilungen sich nicht eignet, so wird der auf obige Summe adjustirte Bau im Ganzen im Wege einer Licitations-Verhandlung überlassen werden. — Den Anbotstellern haben folgende Bestimmungen zur Richtschnur zu dienen: 1) Mit Rücksicht auf die zu errichtende Brücke, deren Grundbau nur zur Winterszeit während des kleinsten Wasserstandes ohne Gefahr der Ueberfluthung vorgenommen werden kann, und den Bauholzbedarf, der aus rechtzeitig gefällten Stämmen bevorrätigt werden muß, ist die ganze Unternehmung bis Ende September 1850 in vollendetem Zustand zu versehen. — 2) Die Pläne, Vorausmaße, Ueberschläge und Baubeschreibungen, dann die allgemeinen Bauübernahms-Bedingnisse, welche bei der Bauausführung zur Richtschnur zu dienen haben, können bei der k. k. Provinzial-Bau-direction in Graz, oder bei dem k. k. Straßenbau-Commissariate in Marburg während der gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden, so wie die an Ort und Stelle geschehene Aussteckung dem Unternehmer über die beabsichtigte Führung des neuen Zuges eine deutliche Uebersicht gewährt. — 3) Jeder Unternehmungslustige, wenn er auch des Baues nicht selbst kundig, nur gesetzlich qualificirt ist, gültige Verträge einzugehen, und die vorgeschriebene Caution leistet, wird zur Bewerbung zugelassen; jedoch bleibt der Ersteher verpflichtet, die Ausführung nur dazu geeigneten und berechtigten Personen zu überlassen, für deren Leistungen er mit der erlegten Caution und seinem sonstigen Vermögen verantwortlich bleibt. — 4) Die öffentliche Versteigerung wird am 5. Febr. 1849, Vormittags, bei dem k. k. steiermärkischen Gubernium im Commissions-Saale vorgenommen werden. Doch werden auch schriftliche Offerte zugelassen, welche längstens bis zum Licitationstage, Vormittags um 11 Uhr, versiegelt und mit der Aufschrift: „Anbot zur Uebernahme des Straßenbaues bei Hohenmauthen,“ bei dem Einreichungs-Protocolle des k. k. Landes-Guberniums in Graz, oder der Bauverhandlungs-Commission in dem Commissions-Saale selbst zu übergeben sind. — 5) Jeder schriftliche Anbot muß von dem Offerenten die bestimmte Erklärung enthalten, daß er die auf diesen Baugesegenstand Bezug nehmenden Pläne, Vorausmaße, Baubeschreibungen, Kostenüberschläge und Baubedingnisse eingesehen, im ganzen Umfange verstanden habe „und genau darnach sich benehmen wolle.“ — Der angebotene Betrag muß deutlich mit Ziffern und Buchstaben angegeben, dann der Vor- und Zunahme des Offerenten, mit Bezeichnung seines Wohnortes, angeführt seyn. — 6) Dem Offerente ist das 10proc., wenigstens 9465 fl. C. M. betragende Badium, entweder beizufügen, oder die Bestätigung über die geschehene Abfuhr desselben bei dem k. k. Provinzial-Zahlamte in Graz beizubringen. — Dieses Badium hat im baren Gelde, in Partial-Hypothek-Anweisungen, oder in annehmbaren haftungsfreien öffentlichen, auf Conv. Münze und den Ueberbringer lautenden Obligationen nach ihrem, am Tage der Einlage geltenden coursmäßigen Werthe zu bestehen. — Auch können zu diesem Behufe gehörig nach §. 230 und 1374 des allg. bürgerl. G. B. versicherte hypothekarische Beschreibungen, welche jedoch vorher,

in Beziehung auf ihre Annehmbarkeit, von der k. k. steiermärkischen Kammerprocuratur geprüft und anstandlos befunden worden seyn müssen, beigebracht werden. — Die nämliche Cautionsleistung findet auch für mündliche Anbote Statt. — 7) Auf Anbote, aus denen nicht klar hervorgeht, um welchen Preis der Bau übernommen wird, welche in den übrigen bezeichneten Erfordernissen mangelhaft sind, oder welche von den gegenwärtigen abweichende Bedingungen enthalten, wird keine Rücksicht genommen werden. — Nach beendeter mündlicher Vicitation und erfolgten Abschlag werden keine schriftlichen Offerte mehr angenommen. Die eingelangten Offerte werden nach abgeschlossener Versteigerung von der Versteigerungs-Commission in Gegenwart der Vicitanten eröffnet und bekannt gegeben. Bei gleichen Anboten hat der mündliche und unter gleichen schriftlichen Derjenige den Vorzug, welcher früher eingereicht wurde. — 8) Der Bau wird dem Bestbieter, insofern gegen seine Solidität k. in gegründeter Anstand besteht, überlassen werden. — 9) Bis zur Entscheidung bleibt jeder Dfferent für seinen Anbot verbindlich, und ist im Falle der Annahme desselben verpflichtet, das angenommene Versprechen in allen Punkten zu erfüllen und den förmlichen Vertrag hierüber zu unterfertigen. — 10) Das Badium des angenommenen Angebotes wird als Cautions zurückbehalten, jenes der übrigen Bewerber denselben gleichzeitig zurückgestellt. — Dem Ersterer bleibt es unbenommen, die erlegte Cautions nachträglich auf eine andere annehmbare Art sicher zu stellen. — Vom k. k. steiermärkischen Landes-Gubernium. Graz am 20. December 1848.

3. 16. (2) ad Nr. 29723.

K u n d m a c h u n g.

Großer außerordentlicher Markt zu Diakovar in Slavonien.

Da Essek noch immer im Besitze des Feindes liegt, so hat man es für notwendig erachtet anzuordnen, daß der nächstkommende Hauptviehmarkt für Slavonien, welcher am Fabiani-Tage, d. i. am 20. Jänner 1849 zu Essek hätte abgehalten werden sollen, für diesmal nach Diakovar, im Veroviticer Comitae, verlegt werden soll. In Folge dieses mögen alle Jene, welche Klein- und Grobhorvieh und vorzüglich Borstenvieh zu verkaufen haben, so wie alle Jene, welche derlei Vieh zu kaufen wünschen, am 20. Jänner 1849 zu Diakovar erscheinen, und daselbst im Wege des Handels ihre Bedürfnisse befriedigen. Gleichzeitig wird bedeutet, daß auch im Falle, als Essek inzwischen wieder vom Feinde gesäubert werden sollte, dieser Fabiani-Markt diesmal keinesfalls daselbst (Essek) abgehalten werden wird. — Zur Richtschnur den Käufern aus Krain, Steiermark u. den nördlichen Donaugegenden wird weiters bemerkt, daß zur Verführung des durch dieselben angekauften Viehes zwei sichere Straßen bestehen, nämlich erstens: von Diakovar auf der Straße nach Belovar und weiters an die Eisenbahn; zweitens von Diakovar auf der Straße bis Brood, dann von Brood bis Sissek auf der Save mittelst Dampfschiff, und von Sissek bis Laibach entweder gleichfalls auf der Save mittelst Lumbassen, oder auf der Straße bis an die Eisenbahn. — Vom Banal-Rathe der Königreiche Croatien, Slavonien u. Dalmatien. Ugram, den 20. December 1848.

3. 2370. (3) Nr. 28770.

Concurs - Ausschreibung.

In Folge h. Ministerial-Erlasses des Innern vom 16. v. M., 3 8106, hat Hochdasselbe im Einverständniß mit den k. k. Ministerien der Justiz und der Finanzen, zur Verwaltung des dormaligen Bezirkes Neudegg, im Neustädter Kreise, die Errichtung eines provisorischen l. f. Bezirkscommissariates zweiter Classe, mit dem Amtssitze zu Neudegg, dann mit nachstehendem Personal- und Besoldungsstande bewilligt: — Ein Bezirkscommissar und Richter mit dem Gehalte jährl. 800 fl., nebst Natural-Wohnung, jedoch mit der Verpflichtung zu einer baren oder fideijussorischen Cautionsleistung von 1500 fl. C. M.; ferner mit einem Kanzleipauschale von 250 fl. und einem Reisepauschale in demselben Betrage. — Ein Actuar erster Classe mit 500 fl. und ein Actuar

zweiter Classe mit 400 fl. Besoldung. — Ein Steuereinnahmer mit 600 fl. Gehalt und der Verpflichtung zu einer baren oder fideijussorischen Cautionsleistung von 900 fl. C. M.; ferner mit einem erst in der Ausmittlung begriffenen Reisepauschale für die Steuerabfuhr. — Zwei Amtsschreiber erster Classe mit je 300 fl. und ein Amtsschreiber zweiter Classe mit 250 fl. Gehalt. — Ein Amtsdienner mit jährl. 200 fl. und dem Kleidungsbeitrage von 25 fl.; endlich zwei Dienersgehilfen mit der Wohnung von je 144 fl. und einem Kleidungsbeitrage von je 15 fl. — Diejenigen, welche um eine oder die andere dieser Stellen werben wollen, werden aufgefordert: a) ihre gehörig documentirten Gesuche unmittelbar an das k. k. Kreisamt Neustadt zu richten, und längstens bis Ende k. M. Jänner 1849 dahin einzusenden; b) haben insbesondere diejenigen Bewerber, welche in einer öffentlichen Bedienstung stehen, ihre Competenzgesuche rechtzeitig durch ihre Amtsvorstehungen an das k. k. Kreisamt Neustadt gelangen zu lassen, jene aber, die bereits bei einem l. f. Bezirkscommissariate angestellt sind, haben ihre Gesuche durch das l. f. Bezirkscommissariat, bei dem sie dienen, einzureichen, welches solche seinem vorgelegten k. k. Kreisamte mit der vorgeschriebenen Qualifikationstabelle versehen, gutächlich vorzulegen hat, auf welchem Wege sodann diese Gesuche an das k. k. Kreisamt Neustadt zu gelangen haben; c) haben sich alle Competenten überhaupt in ihren Bewerbungsgesuchen über die vollkommene Kenntniß der krainischen Sprache, über Moralität, ihre bisherige Beschäftigung und etwaige Dienstleistung, ihr Alter, ihre Gesundheit, Religion und ihren Familienstand auszuweisen; d) haben insbesondere Bewerber um den Amtsvorsteherposten die gesetzliche Befähigung als Bezirkscommissar und Richter über schwere Polizeibertretungen, so wie zum Richteramte über Civiljustiz-Angelegenheiten, dann die Cautionsfähigkeit darzuthun; e) haben die Bewerber um die Steuereinnahme ihre Kenntnisse im Rechnungswesen und Steuerwesen, dann ihre Cautionsfähigkeit nachzuweisen; f) haben sich die Bewerber um die Actuarposten auch über die volle Befähigung, wie der Amtsvorsteher, auszuweisen; g) wird bei den Bewerbern um die Amtsschreiberstellen vorzüglich auf Rechtschreibung und gute Handschrift gesehen werden; endlich h) werden unter den Bewerbern um die Amtsdiennerstellen Militär-Individuen, oder ausgediente Capitulanten und Patental-Invaliden vorzugsweise berücksichtigt werden, nur müssen sich alle über eine angemessene Körperstärke ausweisen. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 22. Dec. 1848.

3. 2373. (3) Nr. 4890.

Bekanntmachung.

(In Betreff der Wiederbesetzung des Lehramtes der Anatomie am k. k. Lyceum in Salzburg.) — An dem k. k. Lyceum in Salzburg ist das Lehramt der Anatomie, mit welchem ein Gehalt jährl. 600 fl. C. M. verbunden ist, erledigt, und es wird dessen Wiederbesetzung zu Folge h. Erlasses des Ministeriums des öffentl. Unterrichtes vom 13. v. M., 3. 7735, im Wege der freien Bewerbung Statt finden. — Die Bewerber werden aufgefordert, ihre mit den Belegen der literarischen Befähigung zur angestrebten Stelle versehenen Gesuche binnen zwei Monaten, vom Tage der ersten Einrückung dieser Bekanntmachung in die Landes-Zeitung, bei dem k. k. obderennsischen Landespräsidium einzubringen. — Vom k. k. obderennsischen Landespräsidium: Linz am 21. December 1848. Skrbensky, k. k. Regierungs-Präsident.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 18. (1) Nr. 11887.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Laibacher Sparcasse gegen Fr. Josepha Sever wegen 800 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung der, der Exquirten gehörigen, auf 1861 fl. 2 1/2 kr. geschätzten Hälfte der in der Krakau sub Cons. Nr. 5. gelegenen, der R. D. D. Commenda Laibach sub Urb. Nr. 6 1/4 zinsbaren Kaufrechts-Kaische und des ganzen Kroutacker-Terrains per 174 Klstr. — gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 5. Februar, 5. März

und 16. April 1849, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beifuge bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintan gegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Vicitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executionsführers-Beretreter, Herrn Dr. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu erlangen. — Laibach den 23. December 1848.

3. 21. (1) Nr. 22209.

K u n d m a c h u n g.

Zur Sicherstellung des Verpflegbedarfes für das in Laibach und Concurenz stationirte Militär und die durchmarschirenden Truppen, für die Zeit vom 1. April bis Ende Juli 1849, wird die öffentliche Subarrondirungsbehandlung bei diesem k. k. Kreisamte am 15. Jänner 1849 Vormittags um 10 Uhr Statt finden. Das Erforderniß besteht in 1950 Portionen Brot à 5 1/2 Loth; 210 Port. Hafer à 1/8 Mehen; 40 Port. Heu à 8 Pf.; 160 Port. Heu à 10. Pf.; 210 Port. Streustroh à 3 Pf. täglich; ferner in 3160 Bund Bettenstroh à 12 Pfund vierteljährig; dann in dem unbestimmten Bedarf in erstern Artikeln für Durchmärsche. — Ferners wird zur Richtschnur bekannt gegeben: 1) Hat jeder Dfferent vor der Behandlung ein Badium von 500 fl. bar zu erlegen, welches am Schlusse derselben den Nichtersterhern rückgestellt, vom Ersterher aber bis zum Cautionserlage zurückbehalten werden wird; ferners sich vor der Commission auszuweisen, daß er für die zu übernehmenden Verbindlichkeiten solid und hinreichend vermöglich sey. — 2) Werden auch Offerte für einzelne Artikel angenommen, jedoch wird dem Anbote für gesammte Artikel bei gleichen Preisen der Vorzug gegeben. — Zur Befestigung von Veirungen müssen die Offerte schriftlich mit dem vorgeschriebenen Stempel der Commission übergeben werden, und darin erklärt seyn, daß der Dfferent sich allen jenen Bestimmungen in Beziehung auf die Contractsdauer, den Umfang des Geschäftes und dergleichen fügen wolle, welche die Landesbehörden zu beschließen finden. — 3) Anbote von stellvertretenden Dfferenten werden nur dann berücksichtigt, wenn sie mit einer gerichtlich legalisirten Vollmacht versehen sind. — 4) Nachtragsofferte, als den bestehenden Vorschriften zuwider, werden zurückgewiesen. — 5) Muß der Ersterher bei Abschluß des Contractes eine Cautions mit 8% der gesammten Selbsterträge entweder im Baren oder in Staatspapieren nach dem Curse, oder auch fideijussorisch zur k. k. Militär-Haupt-Verpfleg-Magazinscassa allhier leisten, wobei noch bemerkt wird, daß nur die von der k. k. Kammerprocuratur als gültig anerkannten Cautions-Instrumente angenommen werden. — Die weitem Auskünfte und Contractbedingungen können täglich zu den Amtsstunden in der hiesigen k. k. Militär-Hauptverpfleg-Magazinskanzlei eingeholt werden. — K. k. Kreisamt Laibach am 31. December 1848.

3. 2363. (3) Nr. 3791.

K u n d m a c h u n g.

Vom 1. Jänner angefangen werden die bisher bestehenden wöchentlich zweimaligen Reitposten zwischen Laibach und Klagenfurt auf wöchentlich fünfmalige Reitposten, mit dem Fortbestande der wöchentlich zweimaligen Mallefahrten, unter Anhoffnung der höheren Genehmigung vermehrt, wodurch eine tägliche Postverbindung zwischen Laibach und Klagenfurt hergestellt wird. — Diese Reitposten werden von Laibach jeden Sonntag, Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag um 1 Uhr Mittags, und von Klagenfurt jeden Sonntag, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag um 4 Uhr Abends abgefertigt werden. Die Abfertigung der Mallefahrten von Laibach jeden Dienstag und Samstag und von Klagenfurt jeden Donnerstag und Sonntag um 6 Uhr früh bleibt vorläufig noch ungeändert. — Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — K. k. illyrische Ober-Postverwaltung. Laibach am 22. Dec. 1848.